

2119

Beglaubigte Abschrift

13 O 35/16



58126

a. P.	z. K.	Teil	Rspr	Erl	Zig	Tn e.	Tn n.e.
GK	Rechtsanwälte		Vorberg		ET not.		
KfA	03. Mai 2016						ET not.
z.A.							ET not.
erl.							EIMA

Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vorberg & Partner, Vorsetzen
41, 20459 Hamburg,

g e g e n

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Dem Beklagten wird untersagt,

I. im geschäftlichen Verkehr mit einem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Modellbau und Bücher Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,

1) ohne Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für Waren zur Verfügung zu stellen, und/oder

2) ohne auf der Webseite einen für Verbraucher leicht zugänglichen Link zur OS-Plattform einzustellen, und/oder

II. im elektronischen Geschäftsverkehr mit einem Verbraucher betreffend Modellbau und Bücher Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten,

ohne den Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsabschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht,

jeweils wie auf S. 3 bis 6 der Antragsschrift vom 27.4.2016 wiedergegeben.

Dem Beklagten wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Der Antragsgegner hat die grundsätzliche Berechtigung des Anliegens der Antragstellerin im außergerichtlichen Schreiben vom 7.4.2016 (Anlage K17) anerkannt ("Sie haben recht").

Soweit der Antragsgegner angeboten hat, dass die Höhe der Vertragsstrafe vom Hauptgeschäftsführer der IHK Dortmund zu bestimmen sei, lässt dies einen Verfügungsgrund und eine Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Zwar kann die Bestimmung der Vertragsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen gemäß §§ 315,

317 BGB einem Dritten überlassen werden. Doch muss dieser Dritte jedenfalls Willens und in der Lage sein, eine Vertragsstrafe zu bestimmen (LG Düsseldorf, Urteil vom 29. Oktober 2014 – 34 O 35/14 –, Rn. 28, juris).

Die Antragstellervertreterin hat erklärt, die Rechtsabteilung der IHK Dortmund habe ihr mitgeteilt, die IHK Dortmund habe in den letzten 20 Jahren noch nie eine Vertragsstrafe für Dritte festgesetzt. In dieser Sache liege weder eine Anfrage noch eine Zusage vor. Diesen Sachverhalt hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, weil die Antragstellervertreterin ihre Erklärung in ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege abgegeben hat und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Erklärung unzutreffend ist. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass der Antragsgegner sein Angebot ohne hinreichende Kenntnis davon, ob der Hauptgeschäftsführer der IHK Dortmund eine Vertragsstrafe festsetzen würde, gleichsam "auf gut Glück" abgegeben hat. Dies ist nicht hinreichend, um einen Verfügungsgrund und eine Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Dortmund, 28.04.2016

13. Zivilkammer - II. Kammer für Handelssachen - 1. Instanz

Der Vorsitzende

Dr. Henke
Richter am Landgericht

Beglaubigt



Weisbauer
Justizbeschäftigte

